

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9

München, den 15. Juni 2018

73. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
01.06.2018	2035-F Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildenden- vertretungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) - Az. 26-P 1051-3/19 -	63
01.06.2018	2035-F Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen - Az. 26-P 1051-3/19 -	66
	Krankenhausfinanzierung	
15.05.2018	2126.8.2-G 44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern - Az. 62-FV 6800.10-1/47 und 22c-K9342-2017/3-13 -	92
	Tarifrecht	
28.05.2018	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung - Az. 25-P 2618-1/28 -	104
	Versorgung	
17.05.2018	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds –	109

Personalwesen

2035-F

**Vorbereitung und Durchführung der
regelmäßigen Wahlen
zu den Jugend- und
Auszubildendenvertretungen 2018
(Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 –
WahlJuAVBek2018)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 1. Juni 2018, Az. 26-P 1051-3/19

1. Allgemeines

- 1.1 Die regelmäßige Amtszeit der 2016 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, gewählten Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Januar 2019 (Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).
- 1.2 Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Januar 2019 statt (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).
- 1.3 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt werden.
- 1.4 ¹Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). ²Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). ³Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. ⁴Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung oder zur Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung

oder zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung oder zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

- 1.5 ¹Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. ²Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – jedoch darauf geachtet werden, dass eine absolute Personenidentität zweier Wahlvorstände (zum Beispiel der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

- 1.6 ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Vorschriften über die Wahl der Personalvertretungen entsprechend mit den Besonderheiten, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 BayPVG ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 BayPVG), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 WO-BayPVG) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenhäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG) keine Anwendung finden (vergleiche § 32 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). ²Vorabstimmungen nach § 4 WO-BayPVG finden nicht statt.

2. Zeitplan

- 2.1 ¹Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes schlägt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor, die Bestellung der Wahlvorstände so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen ihrer Mitglieder spätestens am Montag, 27. August 2018, bekannt gegeben werden können und die Stimmabgabe einheitlich an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, Dienstag, 27. November 2018, erfolgen kann. ²Die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden (vergleiche §§ 37, 45 Abs. 1, §§ 46, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).
- 2.2 Ausgehend vom Dienstag, 27. November 2018, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz nachfolgender Zeitplan ergeben:

- 2.2.1 Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, **spätestens am Montag, 27. August 2018:**
Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),
- 2.2.2 **spätestens am Montag, 17. September 2018:**
Erlass und Bekanntgabe des Wahlausschreibens mit einem Abdruck der WO-BayPVG (§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),
- 2.2.3 innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:
Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),
- 2.2.4 **spätestens am Montag, 12. November 2018:**
Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG),
- 2.2.5 **Dienstag, 27. November 2018:**
Tag der Stimmabgabe,
- 2.2.6 **spätestens am Montag, 3. Dezember 2018:**
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 61 WO-BayPVG in Verbindung mit § 193 BGB),
- 2.2.7 **spätestens am Mittwoch, 5. Dezember 2018:**
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- 2.2.8 **spätestens am Montag, 10. Dezember 2018:**
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),
- 2.2.9 **spätestens am Dienstag, 11. Dezember 2018:**
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten örtlichen Jugendvertretungen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG),
- 2.2.10 **spätestens am Dienstag, 18. Dezember 2018:**
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayPVG).
- 2.3 ¹Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). ²Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. ³Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). ⁴Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). ⁵Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. ⁶Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.
- 2.4 ¹Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. ²Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. ³Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).
- 2.5 ¹Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide zu beachten. ²Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.
- 2.6 ¹Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. ²Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).
- 2.7 ¹Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG). ²Auch hier gibt es keine Vorabstimmung.
- 3. Hinweise zu Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG**
- Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG hingewiesen:
- 3.1 Zu Art. 27 Abs. 5 BayPVG
¹Hat die Amtszeit einer örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Beginn des in Art. 60 Abs. 2 BayPVG für die regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu zu wählen. ²Die nächste regelmäßige Wahl zu dieser Jugend- und Auszubildendenvertretung findet in diesem Fall erst 2021 statt (Art. 27 Abs. 5, Art. 60 Abs. 2 Satz 5 BayPVG). ³Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.
- 3.2 Zu Art. 53a
¹Für den Fall der Anfechtung der Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen wird auf Art. 53a, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG und § 54 WO-BayPVG hingewiesen. ²Die Durchführung von Teilwiederholungswahlen in den von der Wahlanfechtung betroffenen Dienststellen obliegt

auf allen Stufen und Ebenen den mit der Durchführung der teilweise angefochtenen Wahlen betrauten Wahlvorständen (§ 54 Abs. 1 und 6 WO-BayPVG).

3.3 Zu Art. 58 Abs. 1

¹**Wahlberechtigt** zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sind neben den Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), **auch** Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Auszubildende **unabhängig von ihrem Lebensalter** (Art. 58 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

²Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** sind, sind nicht wahlberechtigt (Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). ³Wird die Beschäftigung spätestens am Wahltag wieder aufgenommen, so stellt die davorliegende Inanspruchnahme des Urlaubs keine Unterbrechung der Ressortzugehörigkeit im Sinne der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG dar.

⁴**Wählbar** sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne des Art. 58 Abs. 1 BayPVG **und** die nach Art. 13 BayPVG wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das **27. Lebensjahr** vollendet haben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

⁵Die Mitglieder der Personalvertretung können nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden; entsprechendes gilt für die Mitglieder der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats für die Wahl zur Stufenjugend- und Auszubildendenvertretung oder zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Art. 58 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

3.4 Zu Art. 60 Abs. 2 BayPVG

¹Die Dauer der Amtszeit der 2018 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt zwei Jahre und sechs Monate. ²Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

³Die Amtszeit eines Mitglieds endet nicht durch Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag, insbesondere nicht durch Beendigung der Ausbildung oder Vollerfüllung des 27. Lebensjahres.

3.5 Zu § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WO-BayPVG

¹Nach § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 können die Studierenden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern ihre Stimme nur schriftlich abgeben. ²Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.

3.6 Zu § 31 Abs. 1 WO-BayPVG

¹Nach § 31 Abs. 1 WO-BayPVG hat vor der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Vorsit-

zende des Personalrats die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten (Art. 58 Abs. 1 BayPVG) in einer **Jugend- und Auszubildendenversammlung** in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang zu unterrichten. ²Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstands einberufen und geleitet.

³Für die Studierenden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern – dies gilt auch für ressortfremde und „nichtstaatliche“ Studierende und Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an der jeweiligen Schule statt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). ⁴Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands einberufen und geleitet. ⁵Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Hauptpersonalrats, für dessen Geschäftsbereich die Ausbildung an der Schule überwiegend erfolgt. ⁶Dieser bestimmt hierfür ein Mitglied (§ 31 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). ⁷Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

⁸Für die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule – dies gilt ebenfalls für ressortfremde und „nicht-staatliche“ Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an den Ausbildungsorten der Schule statt (§ 31 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG). ⁹Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich die Ausbildungsorte liegen, oder, wenn eine Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom jeweiligen Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands einberufen und geleitet. ¹⁰Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Bezirkspersonalrats, der hierfür ein Mitglied bestimmt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG). ¹¹Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

¹²Wahlbeeinflussung in der Jugend- und Auszubildendenversammlung (§ 31 Abs. 1 bis 3 WO-BayPVG) ist unzulässig (§ 31 Abs. 4 WO-BayPVG).

¹³Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45, 52, 53 WO-BayPVG).

3.7 Zu § 32 WO-BayPVG

¹Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG auf die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden, wenn an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden sind. ²Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

³Bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG kommen auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugute, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.

3.8 Zu § 45 WO-BayPVG

¹Für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt § 45 Abs. 2 WO-BayPVG, dass in Dienststellen, in denen es keine zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten gibt, auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden kann. ²Sollten jedoch noch vor Abschluss der Stimmabgabe in die Dienststelle wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

4. **Ergänzende Hinweise**

Ergänzend wird auf die Abschnitte 3 und 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek) vom 12. Oktober 2015 (FMBl. S. 282, StAnz. S. 45) verwiesen.

5. **Mustervordrucke**

¹Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) hingewiesen. ²Diese Bekanntmachung ist neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) auch im Behördennetz eingestellt.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

2035-F

Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 1. Juni 2018, Az. 26-P 1051-3/19

§ 1

Die Anlagen 3 bis 3b, 5a, 5b und 8 bis 8b der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) vom 12. Oktober 2015 (FMBl. S. 282, StAnz. Nr. 45) erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Dr. Voitl
Ministerialdirektor

Dr. Voitl
Ministerialdirektor

Anhang zu § 1

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
 (Wahltag)
 Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus _____ Mitglied/Mitgliedern (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
--------	-----------------------------	----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____² im _____
 (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen³.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die

Vordruck 3: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG)

schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴

- _____ 4
(Ortsbezeichnung)
- _____ 4
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.
/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____¹

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹ Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

² Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

³ Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
(Wahltag)
Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,
die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____² für die Gruppe

der **Beamten** im _____
(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen³.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die

Vordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴

- _____⁴
(Ortsbezeichnung)

- _____⁴
(Ortsbezeichnung)

- Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____
(Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.⁴

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

_____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____¹

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
 (Wahltag)
 Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____² in _____.

Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen³.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Die Bewerber sind in dem Wahlvorschlag jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der

Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴

- _____⁴
(Ortsbezeichnung)

- _____⁴
(Ortsbezeichnung)

- Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____
(Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.⁴

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

_____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____¹

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.

Vordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender¹

2.

3.

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹, davon

_____ Vertreter der Beamten,

_____ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

I. Vertreter der Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)¹

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigelegten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht.

Liste 1

Geteilt durch 1 _____
(____)
Geteilt durch 2 _____
(____)
Geteilt durch 3 _____
(____)
Geteilt durch 4 _____
(____)
Geteilt durch 5 _____
(____)

Liste 2

Geteilt durch 1 _____ (____)
Geteilt durch 2 _____ (____)
Geteilt durch 3 _____ (____)
Geteilt durch 4 _____ (____)
Geteilt durch 5 _____ (____)

Liste 3

Geteilt durch 1 _____
(____)
Geteilt durch 2 _____
(____)
Geteilt durch 3 _____
(____)
Geteilt durch 4 _____
(____)
Geteilt durch 5 _____
(____)

Liste 4

Geteilt durch 1 _____ (____)
Geteilt durch 2 _____ (____)
Geteilt durch 3 _____ (____)
Geteilt durch 4 _____ (____)
Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu¹.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)¹

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/ waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge¹.

Es waren _____ Vertreter der Beamten zu wählen.

- Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen ist/sind demnach folgende/folgender¹ Bewerber gewählt:

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)² ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

II. Vertreter der Arbeitnehmer

Abgegeben wurden für die Gruppe der Arbeitnehmer _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen – ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)¹

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

- Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.
- Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.
- Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.
- Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Geteilt durch 1 _____ (_____)	Geteilt durch 1 _____ (_____)	Geteilt durch 1 _____ (_____)	Geteilt durch 1 _____ (_____)
Geteilt durch 2 _____ (_____)	Geteilt durch 2 _____ (_____)	Geteilt durch 2 _____ (_____)	Geteilt durch 2 _____ (_____)
Geteilt durch 3 _____ (_____)	Geteilt durch 3 _____ (_____)	Geteilt durch 3 _____ (_____)	Geteilt durch 3 _____ (_____)
Geteilt durch 4 _____ (_____)	Geteilt durch 4 _____ (_____)	Geteilt durch 4 _____ (_____)	Geteilt durch 4 _____ (_____)
Geteilt durch 5 _____ (_____)	Geteilt durch 5 _____ (_____)	Geteilt durch 5 _____ (_____)	Geteilt durch 5 _____ (_____)

Die Reihenfolge für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____
_____ aus Liste _____ der Bewerber _____
aus Liste _____ der Bewerber _____
_____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen ihre überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu¹.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____
aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender¹

2.

3.

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹, davon

_____ Vertreter der Beamten,

_____ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)¹

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

I. Vertreter der Beamten

Auf die Bewerber der Gruppe der Beamten

der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Beamten auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die der Gruppe der Beamten auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Liste 2

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Liste 3

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Liste 4

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
 die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____
 Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____
 Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____
 Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____
 Name: _____ Stimmenzahl: _____ Name: _____ Stimmenzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Beamtenvertretern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
 aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Beamtenvertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu¹.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____
 aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
 aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
 aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden¹. – Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)² ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu¹.

II. Vertreter der Arbeitnehmer

Auf die Bewerber der Gruppe der Arbeitnehmer

der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Arbeitnehmer auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die der Gruppe der Arbeitnehmer auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

<u>Liste 1</u>	<u>Liste 2</u>	<u>Liste 3</u>	<u>Liste 4</u>
Geteilt durch 1 _____ (____)			
Geteilt durch 2 _____ (____)			
Geteilt durch 3 _____ (____)			
Geteilt durch 4 _____ (____)			
Geteilt durch 5 _____ (____)			

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,

die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,

die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,

die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Arbeitnehmervertretern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____
 aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

Da die Liste _____ nicht genügend Arbeitnehmervertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Arbeitnehmervertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu¹.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____
 aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
 aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

_____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden¹. – Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)² ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu¹.

B. (bei Personenwahl)¹

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge¹.

I. Vertreter der Beamten

Es waren _____ Vertreter der Beamten zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen
 Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen
 Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden¹. – Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)² ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu¹.

II. Vertreter der Arbeitnehmer

Es waren _____ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden¹. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)² ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu¹.

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus

_____ als Vertreter der Beamten

_____ als Vertreter der Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse:

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 vgl. Vordruck 2

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹

Gemäß Art. 57, 64 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist eine Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ für den Geschäftsbereich des/der _____ zu wählen.
 (Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
--------	-----------------------------	-----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
 (Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung) statt.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§§ 42, 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der
_____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

³

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

³

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁴.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe der **Beamten** im _____
Ortsbezeichnung

der **Arbeitnehmer** im _____
Ortsbezeichnung

³ _____

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

³

Vordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

- _____¹
(Ortsbezeichnung)
- _____¹
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnis und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen ausgehändigt oder übersandt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

- 1 Nichtzutreffendes streichen.
- 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
- 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
- 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der _____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

³ _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein,

wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:
Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt
am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien für
Gesundheit und Pflege und
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
vom 15. Mai 2018,
Az. 22c-K9342-2017/3-13 und 62-FV 6800.10-1/47

1. Vorbemerkung

¹Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl. I S. 886], das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2581] geändert worden ist, sowie Art. 10, Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G], das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 [GVBl. S. 362] geändert worden ist). ²Die Beteiligten im Sinn des 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. Euro einzeln ausgewiesen.

2.1.1 ¹Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. ²Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. ³Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

2.1.2 ¹Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. ²Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.1.3 Projekte, für die im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds bewilligte Bundesmittel eingesetzt werden (§ 12 KHG), sind gekennzeichnet.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 ¹Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. Euro) dargestellt. ²Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2018 bewilligte Fördermittel werden 2019 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2019 bis 2021 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

4.1 Grundlage

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen.

4.2 Regelungen im Einzelnen

4.2.1 ¹Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. ²Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2.2 ¹Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 %, höchstens jedoch 2,50 Mio. Euro (ohne Indexsteigerungen), überschritten werden. ²Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.2.3 ¹Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. ²Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.2.4 ¹Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. ²Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG)

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Ein-

planung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

- 5.2 ¹Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. ²Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2.2). ³Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungs-beteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
- 5.3 ¹Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 % der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. ²Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 % der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. ³Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

¹Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. ²Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2018 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Harald Hübner
Ministerialdirektor

44. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2018

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2018 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	66,99	01/14	2,18	27,48	
2	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	33,68	12/15	3,63	30,05	NA
3	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung mit Konzentration der Versorgung auf das südöstliche Krankenhausareal -	Städtisches Klinikum München GmbH	82,01	01/15	6,14	64,54	KHStrF
4	Klinikum Harlaching, München - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
5	Klinikum Neuperlach, München - Errichtung Zentrallabor -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,00	03/16	2,65	7,35	nfB, Teilförderung, BK: 13,79 Mio. €
6	Klinikum Bogenhausen, München - Bauabschnitt 1 (Vorabmaßnahmen und prioritäre Bestandsanpassung) -	Städtisches Klinikum München GmbH	36,68	01/17	2,00	34,68	NA, nfB KHStrF
7	HELIOS Klinikum München West - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauteile sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	1,52	0,27	
8	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	23,64	03/15	2,90	13,51	
9	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	16,90	11/15	4,94	4,36	
10	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	Kliniken der Stadt u. des Landkreises Rosenheim GmbH	22,02	12/14	2,18	13,29	
11	Kreisklinik Altötting - Bauabschnitt 1 (Funktionstraktenbau Nord) -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	31,39	11/16	6,17	25,22	NA, nfB
12	HELIOS Amper-Klinikum Dachau - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	9,70	02/14	1,32	7,49	
13	HELIOS Amper-Klinikum Dachau - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	Amper Kliniken AG	8,26	11/15	1,60	4,75	
14	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,96	10/13	3,63	3,65	
15	Klinik Eichstätt - Bauabschnitt 1 (Errichtung Anbauten Nordwest u. Nordost) -	Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH	9,34	02/17	6,60	0,47	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Klinik Wartenberg - Neubau Akutpflege -	Klinik Wartenberg Prof. Dr. Seilmair GmbH & Co. KG	7,77	07/17	1,60	6,17	
17	Klinikum Freising - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Klinikum Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,19	7,37	nfB
18	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, Haar - Neubau Spezialklinik zur Behandlung psychisch kranker Kinder u. Jugendlicher mit geistiger u. Mehrfachbehinderung u. Entwicklungsstörungen -	kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH	7,97	07/16	4,01	2,16	
19	Ilmtalklinik Pfaffenhofen - Bauabschnitt 1 (Errichtung Anbau Nordwest) -	Ilmtalklinik GmbH	5,54	12/15	1,09	4,45	NA, nfB
20	RoMed Klinik Bad Aibling - Verlegung Zentralsterilisation u. Ausbau OP-Abteilung -	Kliniken der Stadt u. des Landkreises Rosenheim GmbH	14,01	11/14	0,73	13,28	nfB
21	Schön Klinik Vogtareuth - Bestandsanpassung Funktionstrakt -	Schön Klinik Vogtareuth SE & Co. KG	10,40	03/17	0,26	10,14	NA, nfB
22	kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Vorabmaßnahmen) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	13,97	11/15	1,60	3,07	
23	kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Pflegegebäude u. Zentralbau) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	38,34	11/14	2,54	35,80	NA, nfB
24	Schön Klinik Bad Aibling - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	Schön Klinik Bad Aibling SE & Co. KG	19,91	02/16	16,61	3,30	KHStrF
25	Marianne-Strauß-Klinik, Behandlungszentrum Kempfenhausen, Berg - Bauabschnitt 1 (Erweiterungsbau Pflege u. Anbau Physikal. Therapie) -	Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gGmbH	15,78	11/15	0,73	15,05	NA, nfB
26	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	--	11,07	nfB
27	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	9,82	05/15	3,49	2,93	
28	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 5 (Verlegung / Neueinrichtung OP-Abteilung u. Notbehandlung) -	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	10,59	08/15	2,18	6,46	
Regierungsbezirk Niederbayern							
29	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung mit Erweiterung PSO -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	6,21	11/14	1,09	4,40	nfB
30	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 5 (Pflegeerweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	14,52	11/13	3,63	6,39	nfB
31	Klinikum Passau - Erweiterungsbau Nordost -	Kreisfreie Stadt Passau	34,47	11/16	0,73	33,74	NA, nfB
32	Kinderklinik Dritter Orden Passau - Neustrukturierung Neonatologie -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	6,45	05/14	0,68	0,32	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2018	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
33	Klinikum St. Elisabeth, Straubing - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Norder- weiterung u. Anpassung angrenzender Bestand) -	Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH	49,00	11/16	1,45	47,55	NA, nFB
34	Bezirksklinikum Mainkofen - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	3,43	3,03	nFB
35	Bezirksklinikum Mainkofen - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisen- station u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	5,45	6,24	nFB
36	Bezirksklinikum Mainkofen - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Zentrum für Suchterkrankungen, Bauteil 2) -	Bezirk Niederbayern	7,78	11/15	0,29	7,49	NA, nFB
37	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	21,45	02/15	4,72	6,77	
38	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 8 (Neueinrichtung Neonatologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	6,58	08/16	1,45	5,13	NA, nFB
39	Kreiskrankenhaus Freyung - Bauabschnitt 3 (Anpassung Intensivbereich u. Entbindung) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	5,62	08/16	0,42	0,28	
40	Kreiskrankenhaus Freyung - Bauabschnitt 4 (Erweiterungsbau u. Anpassung Bestand) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	21,25	06/17	11,00	2,25	KHStrF
41	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	--	4,30	
42	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,08	11/13	1,09	7,96	nFB
43	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	14,82	11/14	5,09	6,93	
44	Krankenhaus Vilsbiburg - Bauabschnitt 1 (OP- und Intensivneubau) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	18,75	08/16	1,23	17,52	NA, nFB
45	Kreiskrankenhaus Rotthalmünster - Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Berufsfach- schulen) -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	3,80	04/16	1,09	2,71	NA, nFB
46	ARBERLANDKlinik Viechtach - Bauabschnitt 3 (Anpassung Funktionstrakt Bestand) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel- Viechtach, AöR	14,39	11/16	0,87	13,52	NA, nFB
Regierungsbezirk Oberpfalz							
47	Klinikum St. Marien Amberg - Erweiterung Notaufnahme -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	5,82	11/15	1,62	0,29	
48	Krankenhaus Barmherzige Brüder, Regensburg - Erweiterung Endoskopie u. Sterilisation mit Dach- landeplatz -	Barmherzige Brüder gemein- nützige Krankenhaus GmbH	20,77	05/17	4,36	14,90	
49	Bezirksklinikum Regensburg - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	11,03	12/14	1,31	0,55	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
50	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	6,54	7,36	
51	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	0,59	0,32	
52	Psychiatrische Klinik Weiden - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie sowie Integration Tagesklinik für Psychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	14,41	12/15	1,08	13,33	NA, nFB
53	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Anbau insb. für Intensivpflege, Krankenpflegeschule u. Verwaltung) -	KU Krankenhäuser d. Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	16,22	11/15	1,45	14,77	NA, nFB
54	Klinikum Neumarkt - Erweiterung für Sterilisation u. Entbindung, Neubau Akutgeriatrie -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,53	12/16	6,07	12,67	
55	Bezirkskrankenhaus Wöllershof - Ersatzneubau u. Erweiterung Haus 13 (insb. Pflege, Therapie) -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	10,41	12/16	0,73	9,68	NA, nFB
56	St. Barbara Krankenhaus Schwandorf - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für Allgemein- u. Intensivpflege, Aufnahme, Zentrallabor u. Herzkatheter) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	38,80	12/15	18,15	12,92	
57	Asklepios Klinik im Städtedreieck Burglengenfeld - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Allgemeinpflege u. Endoskopie) -	Asklepios Südpfalkliniken GmbH	10,60	11/15	0,44	10,16	NA, nFB Teilförderung, BK: 15,00 Mio. €
58	Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe - Erweiterung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Sterilisation -	Asklepios Klinik Lindenlohe GmbH	20,30	12/15	6,57	6,10	
59	Krankenhaus Tirschenreuth - Erweiterung OP-Abteilung u. Notaufnahme -	Kliniken Nordoberpfalz AG	20,90	04/16	4,00	12,02	
Regierungsbezirk Oberfranken							
60	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	Sozialstiftung Bamberg	39,21	09/15	13,36	16,94	
61	Klinikum Bayreuth - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentral-labor u. Physiotherapie) -	Klinikum Bayreuth GmbH	42,65	12/11	1,92	40,73	nFB
62	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	KU Gesundheitseinrichtungen d. Bezirks Oberfranken (GeBO)	18,11	08/15	3,86	0,91	
63	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neustrukturierung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Gesundheitseinrichtungen d. Bezirks Oberfranken (GeBO)	12,22	11/14	3,92	8,30	nFB
64	Klinik Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	2,18	4,27	
65	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	0,73	11,57	nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-	sehene	sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
			Mio. €	stand	Mio. €	Mio. €	
66	Sana Klinikum Hof - Sanierung, Bauabschnitt 1.1 (Umbau insb. für Interventionszentrum, Funktionsdiagnostik u. Physikalische Therapie) -	Sana Klinikum Hof GmbH	16,00	11/16	1,31	14,69	NA, nFB
67	Juraklinik Scheßlitz - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	Gem. Krankenhausgesellschaft d. Landkreises Bamberg mbH	11,75	05/15	2,30	2,08	
68	Klinik Naila - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Allgemein- u. Intensivpflege) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	30,93	11/15	15,96	1,55	
69	Klinik Naila - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 2 (Umbau für Notaufnahme, Endoskopie u. Zentrallabor) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	7,30	12/14	0,80	6,50	NA, nFB
70	Klinikum Kulmbach - Zielplanung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Süd mit Verlegung Zentrallabor) -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	33,89	08/16	13,15	14,49	
71	Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	18,70	3,70	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
72	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	0,50	0,37	
73	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	16,50	03/15	5,72	3,98	
74	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 4 (Erweiterung West mit Aufstockung Neubau Süd für Allgemeinpflege, Palliativstation u. Stroke Unit) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	17,25	07/16	5,81	9,36	
75	Bezirksklinikum Ansbach - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	12,27	08/16	6,21	4,55	
76	Waldkrankenhaus St. Marien, Erlangen - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Malteser Waldkrankenhaus Erlangen gGmbH	7,00	08/14	--	5,61	
77	Klinikum Fürth - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,83	05/11	0,95	1,24	
78	Psychiatrische Klinik Fürth - Neubau für vollstationäre Bereiche -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	26,24	12/14	4,89	18,48	nFB
79	Klinik Dr. Erler, Nürnberg - Erweiterung OP-Abteilung u. Sterilisation -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	12,41	01/17	1,95	9,16	
80	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	0,89	0,53	
81	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Radiologie -	KU Klinikum Nürnberg	9,71	12/15	3,93	3,98	
82	Kreis Krankenhaus St. Anna Höchststadt a.d.Aisch - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchststadt	13,28	04/15	3,02	6,00	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
83	Krankenhaus Lauf a.d.Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Struktur-bereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	4,97	1,08	
84	Klinik Neustadt a.d.Aisch - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neu-stadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, AöR	16,35	02/16	5,81	8,17	
85	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	4,02	1,00	
86	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Einrichtung Akut-geriatrie u. Restsanierung) -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	10,97	12/16	3,84	7,13	NA, nFB KHStrF
Regierungsbezirk Unterfranken							
87	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort Aschaffenburg - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH	4,60	11/15	1,60	3,00	NA, nFB
88	Psychiatrische Klinik Aschaffenburg - Neubau für vollstationäre Bereiche -	Bezirk Unterfranken	11,21	11/16	0,73	9,76	
89	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugend-psychiatrie -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	4,16	08/16	1,60	1,81	
90	Klinik König-Ludwig-Haus, Würzburg - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu-gestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	0,73	2,67	
91	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort Alzenau - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv-station, Sterilisation) -	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH	6,02	05/11	0,29	0,69	
92	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterili-sation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	16,64	11/13	4,00	3,86	
93	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Funktion) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	24,07	05/17	1,09	22,98	NA
94	HELIOS Klinik Volkach - Erweiterung OP-Abteilung u. Sterilisation -	Helios Klinik Volkach GmbH	3,98	08/15	--	3,98	nFB
95	Bezirkskrankenhaus Lohr am Main - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau insb. von Pflege- u. Therapiebereichen) -	Bezirk Unterfranken	23,09	11/16	0,73	22,36	NA, nFB
Regierungsbezirk Schwaben							
96	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	98,77	11/15	21,67	40,63	
97	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatrie-bereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	31,50	02/15	4,36	21,19	
98	Bezirkskrankenhaus Augsburg - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,29	02/14	4,88	0,67	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2018	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kostenstand			
1	2	3	4	5	6	7	8
99	Klinikum Kempten - Bauabschnitt 7 (Pflegerweiterung) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu GmbH	6,70	02/17	2,69	2,95	
100	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	2,18	22,75	nfB
101	Klinik Krumbach - Neubau OP-Abteilung u. Zentralsterilisation -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	6,43	11/16	1,09	5,34	NA, nfB
102	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Radiologiezentrum u. Vorabmaßnahmen) -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,48	02/17	3,63	9,85	
103	Therapiezentrum Burgau - Errichtung Erweiterungsbau -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	16,52	05/15	2,47	12,70	
104	Asklepios Klinik Lindau - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,75	02/14	1,58	0,49	
105	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	8,13	02/16	4,02	1,92	
106	Kreiskliniken Unterallgäu Kreislinik Ottobeuren - Erweiterung / Anpassung OP-Abteilung u. Intensivversorgung -	Kreiskliniken Unterallgäu, AöR d. Landkreises Unterallgäu	9,75	11/15	2,54	7,21	NA, nfB
107	Klinik Immenstadt - Erweiterungsbau Nordost -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu GmbH	4,80	11/15	1,02	0,24	
108	Klinik Immenstadt - Pflegerweiterung -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu GmbH	6,78	11/16	0,36	6,42	NA, nfB

373,07

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

20,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)

50,92

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

443,99Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **278 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **11,50 Mio. €**

Legende:

NA : Neuaufnahme

nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt

BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)

GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts

KU : Kommunalunternehmen

KHStrf: für das Projekt sind Bundesmittel aus dem Krankenhausstrukturfonds bewilligt (s. Nr. 2.1.3 der Bekanntmachung)

AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2019** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2019):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	RoMed Klinik Wasserburg am Inn - Ersatzneubau am Standort des kbo-Inn-Salzach- Klinikums Wasserburg am Inn -	46,04	11/14	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
2	Klinik Münchberg - Sanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Funktionstrakt mit Intensivstation) -	46,63	11/15	

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2020** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2020):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
1	Klinikum Landshut - Neubau Allgemeinpflege, Bauabschnitt 1 -	53,77	08/15	
	Regierungsbezirk Mittelfranken			
2	Rangauklinik Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Krankengebäude I) -	13,55	01/15	
	Regierungsbezirk Schwaben			
3	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 4 (insb. Bestandssanierung Haus 2) -	17,10	11/15	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2021** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2021):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Mittelfranken				
1	Rangauklinik Ansbach - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Umbau Mitteltrakt) -	8,25	12/16	
2	Klinikum Fürth - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für OP-Abteilung, Patientenaufnahme, Allgemeinpflege, Intensivpflege u. Zentralsterilisation) -	96,66	12/16	

Tarifrecht

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 28. Mai 2018, Az. 25-P 2618-1/28

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 43), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 (FMBl. S. 268) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl. S. 274, 276; StAnz. Nr. 31), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 (FMBl. 268, 269) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 (FMBl. 268, 270) geändert worden ist;
4. Anschlussstarifvertrag vom 18. April 2018 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).

Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Der Tarifvertrag zu Nr. 4 wurde abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen. Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) abgeschlossen. Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 24. November 2015 wurde im FMBl. 2016 S. 31 bekanntgegeben.

Hübner
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 122,69 Euro monatlich.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 61,34 Euro monatlich.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„2Dieser Grenzbetrag beträgt für
 - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ab 1. Januar 2018 3.560,20 Euro,
 - b) Auszubildende
ab 1. Januar 2018 1.284,17 Euro,
monatlich.“
- d) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2018 4.957,80 Euro monatlich.“
- c) Im Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 gilt“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 4“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Grenzbetrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der Kindergrenzbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“
- b) Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt:
 „³Der Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b erhöht sich nach dem 31. Dezember 2018 in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, in dem bzw. zu dem sich das Ausbildungsentgelt einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr erhöht.“
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 3.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
 zum Tarifvertrag
 über eine ergänzende Leistung an
 Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
 des Freistaates Bayern
 (TV-EL-Ä)**

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
 vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
 Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des TV-EL-Ä**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.
- bb) Der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Dienststelle“ werden die Wörter „bzw. Ausbildungsstelle gestrichen“.
- dd) Die Wörter „Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis“ werden durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Ärztin und des Arztes“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die Ärztin und der Arzt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeselterngeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung

für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2018 4.957,80 Euro

monatlich.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die ergänzende Leistung für Kinder nach § 2 Satz 1 sowie der Kindergrenzbetrag nach § 2 Satz 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunktes an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben und
zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL-F)**

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EL-F

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 122,69 Euro monatlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 61,34 Euro monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, ab 1. Januar 2018 um 32,72 Euro monatlich.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaats Bayern
(TV-EL)**

vom 18. April 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen
(GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

¹Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 28. Februar 2018 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. ²Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. ³In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 18. April 2018

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 122,69 Euro monatlich.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 61,34 Euro monatlich.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dieser Grenzbetrag beträgt für

 - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ab 1. Januar 2018 3.560,20 Euro,
 - b) Auszubildende
ab 1. Januar 2018 1.284,17 Euro,
monatlich.“

d) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2018 4.957,80 Euro monatlich.“
- c) Im Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 gilt“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 4“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Grenzbetrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der Kindergrenzbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“
- b) Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„³Der Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b erhöht sich nach dem 31. Dezember 2018 in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, in dem bzw. zu dem sich das Ausbildungsentgelt einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr erhöht.“
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



S O N D E R V E R M Ö G E N

Geschäftsbericht 2017

Bayerischer Pensionsfonds

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2017 ließen insgesamt acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Die Anlagerichtlinien wurden zum 1. Januar 2017 geändert. Danach ist eine Investition in Euro-denominierte handelbare Schuldverschreibungen der im MSCI World Index enthaltenen Staaten zulässig. Pfandbriefe und vergleichbar gedeckte Schuldverschreibungen wurden unter dem Oberbegriff Covered Bonds zusammengefasst. Sie können erworben werden, wenn sie gemäß der nationalen Covered Bond-Gesetzgebung des Sitzlandes des Emittenten emittiert worden und zum Zeitpunkt des Erwerbs in der „Eligible Assets Database“ (EADB) der EZB aufgeführt sind. Zudem wurde die Obergrenze für die Investition in USD-Treasuries auf ETF-Basis auf 5 % und für Aktienwerte auf 35 % des Gesamtbestandes angehoben.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2017

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2017. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

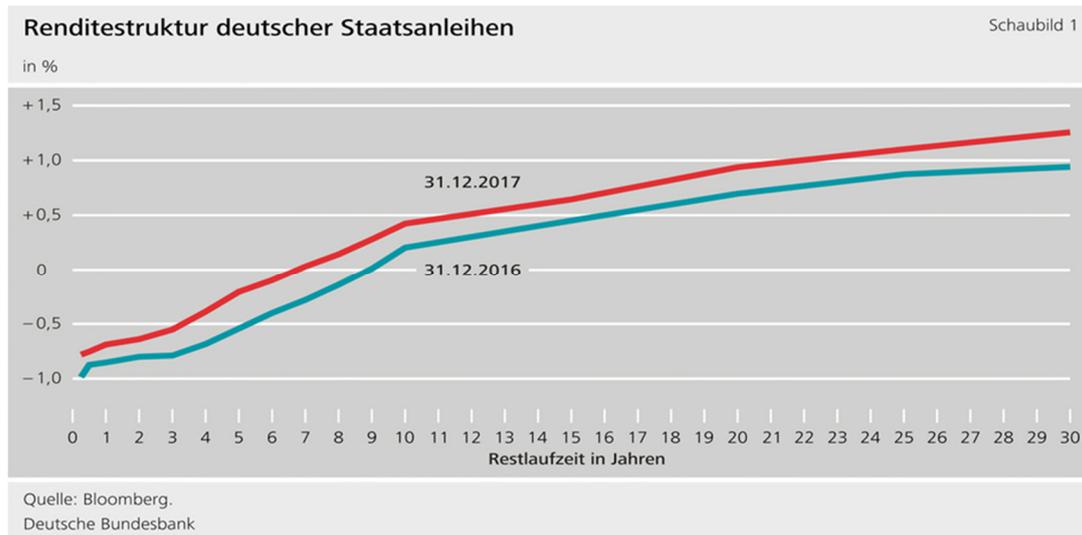
1. Internationale Finanzmärkte

An den Finanzmärkten herrschte 2017, getragen von einem robusten globalen Konjunkturausblick, recht hoher Risikoneigung und einer behutsamen Rücknahme der geldpolitischen Stimuli, eine positive Grundstimmung. Während europafreundliche Wahlausgänge in der ersten Jahreshälfte die politischen Unsicherheiten verringern konnten, sorgten Spannungen um Nordkorea im Sommer für zunehmende Wahrnehmung geopolitischer Risiken. Insgesamt zeigten sich die Finanzmärkte von diversen Unwägbarkeiten jedoch nur wenig beeindruckt und die Volatilität ging im Jahresverlauf auf historisch niedrige Niveaus zurück.

Markante Marktbewegungen gab es zur Jahresmitte und zum Jahresende. Ende Juni sorgten Aussagen von EZB-Präsident Draghi zu einem möglichen Ende der Anleihenkaufprogramme des Eurosystems (Asset Purchase Programme, APP), die einen kurzzeitigen Anstieg der Erwartungen einer strafferen Geldpolitik zur Folge hatten, für markante Marktbewegungen. Die Verlängerung des APP bis September 2018 bei geringerem monatlichen Ankaufvolumen (30 Mrd. € ab Januar 2018) sorgte dagegen letztlich für keine größeren Marktreaktionen. Die Fed folgte ihrem angekündigten Zinsanhebungspfad und begann ab Oktober mit dem passiven Bilanzabbau. Beflügelt wurden die Finanzmärkte insbesondere zum Jahresende, nachdem der US-Kongress eine lange erwartete Steuerreform verabschiedete. In Europa wurde mit der Einigung über die zentralen Austrittsfragen zwischen der Europäischen Union (EU) und Großbritannien im Dezember ein wichtiger Fortschritt bei den Brexit-Verhandlungen erreicht, was auch an den Finanzmärkten wohlwollend aufgenommen wurde.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Im Vergleich zum Jahresanfang hat sich die Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen im Jahresverlauf 2017 nach oben bewegt (Schaubild 1).

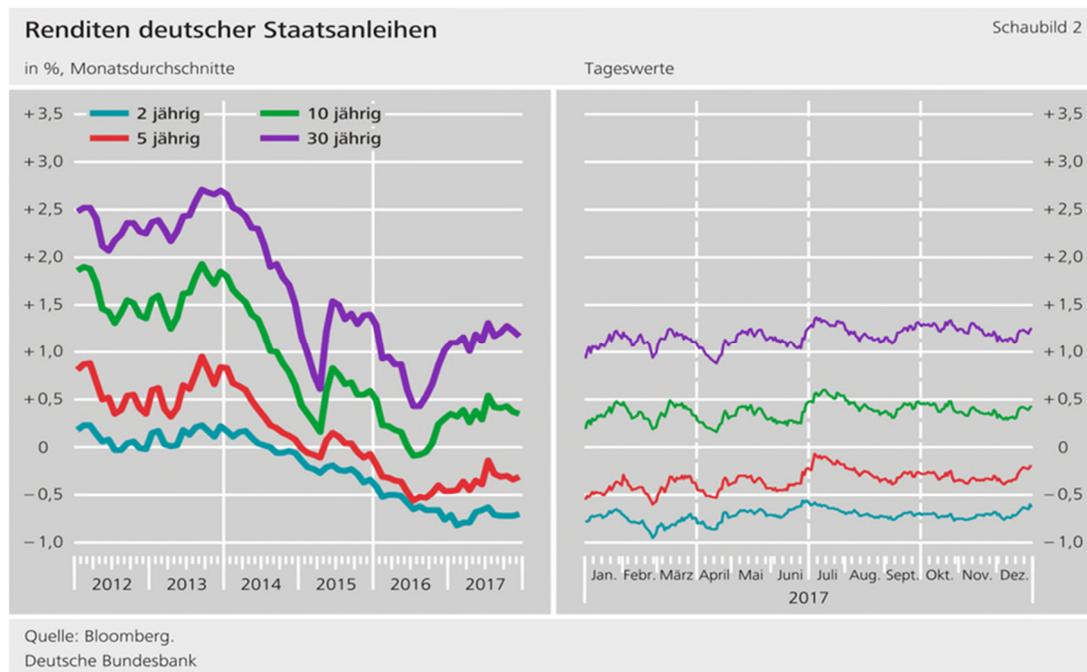


Dabei handelt es sich um eine Parallelverschiebung, bei der kein Bereich besonders deutlich hervorsteht und die als Ausdruck der guten Wirtschaftsaussichten und der Erwartungen an die Geldpolitik verstanden werden kann.

Ungeachtet des stichtagsbezogenen Anstiegs war die Entwicklung bei Bundesanleihen im Jahresverlauf allerdings überwiegend von einer Seitwärtsbewegung geprägt. Innerhalb einer recht engen Bandbreite waren die Bewegungen von Erwartungen über die zukünftige Geldpolitik im Euroraum und politischer Unsicherheit getrieben. Dabei ließen Konjunkturoptimismus und gestiegene Inflationserwartungen die Renditen im Januar und März steigen. Nach verhaltenen Äußerungen aus dem EZB-Umfeld und rückläufigen Inflationszahlen bildeten sich diese Anstiege aber jeweils wieder zurück. Im März führten Sorgen im Vorfeld der französischen Präsidentschaftswahlen bezüglich eines Erfolgs der Europa-Skeptiker und eine damit einhergehende erhöhte Risikoaversion zu erhöhter Nachfrage nach Bundesanleihen. Mit dem sich abzeichnenden Erfolg des europafreundlichen Kandidaten Macron stiegen die Renditen dann entsprechend wieder an. Auswirkungen durch das ab April um 20 Mrd. € pro Monat auf 60 Mrd. € pro Monat reduzierte APP waren nicht erkennbar.

Aufwärtsimpulse für die Anleiherenditen gingen Ende Juni von der Rede von EZB-Präsident Draghi im portugiesischen Sintra aus, welche an den Märkten Spekulationen über ein baldiges Ende des APP auslösten. Bis Anfang September bildeten sich die gestiegenen Erwartungen an eine geldpolitische Straffung im Eurosystem allerdings wieder zurück. In Verbindung mit steigender Risikoaversion vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen um Nordkorea gaben die Renditen über alle Laufzeiten hinweg wieder nach.

Die Entscheidung des Eurosystems Ende Oktober, die Anleihekäufe zu einem um die Hälfte reduzierten Ankaufsvolumen von 30 Mrd. € von Januar bis September 2018 fortzusetzen, entsprach zu diesem Zeitpunkt den Markterwartungen und ließ die Renditen nur noch leicht sinken. Auch die Entscheidung der amerikanischen Notenbank, ab Oktober durch nicht mehr vollständige Reinvestition fällig werdender Anleihen mit dem passiven Bilanzabbau zu beginnen, überraschte die Märkte nicht und hatte dementsprechend keine größeren Auswirkungen.

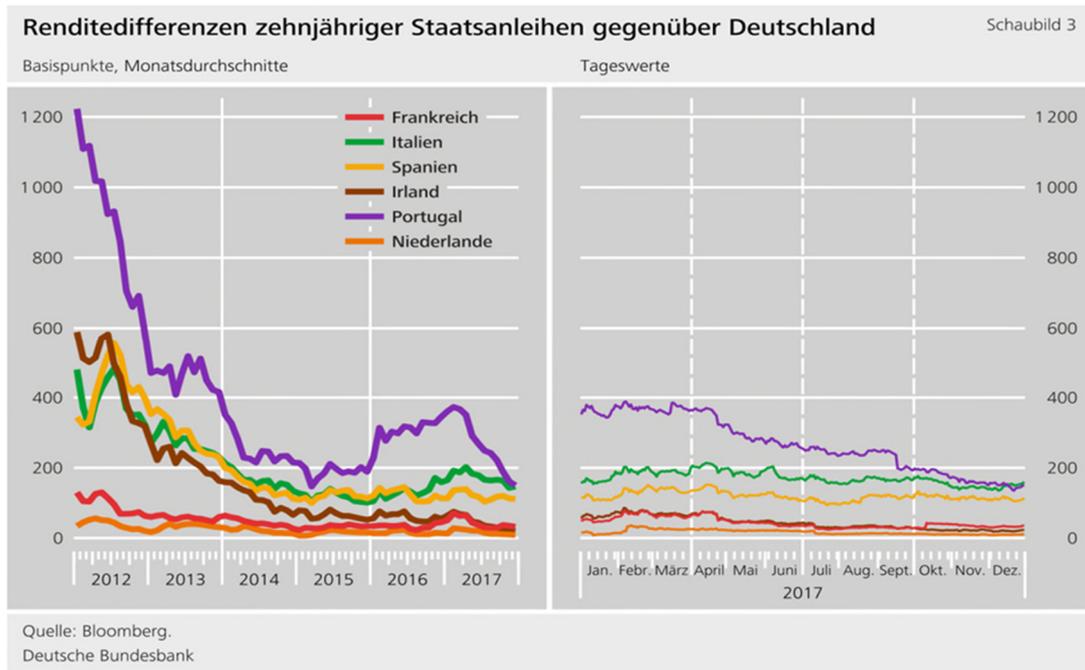


Zum Jahresende bekamen die Anleiherenditen durch Fortschritte bei den Brexit-Verhandlungen und die Verabschiedung der US-Steuerreform Auftrieb.

Die Renditedifferenzen von Anleihen Frankreichs, Irlands und insbesondere Portugals gegenüber Bundesanleihen verringerten sich im Jahresverlauf. Ungefähr auf dem gleichen Niveau verblieben die Renditedifferenzen für Spanien, Italien und die Niederlande. Wie auch für Bundesanleihen kann in diesem Jahr, mit Ausnahme von Portugal, eine Seitwärtsbewegung der Renditen in diesen Ländern beobachtet werden. Für abwechselnd moderate Einengungen und Ausweitungen der Renditedifferenzen sorgten Erwartungen über die zukünftige Geldpolitik im Eurosystem.

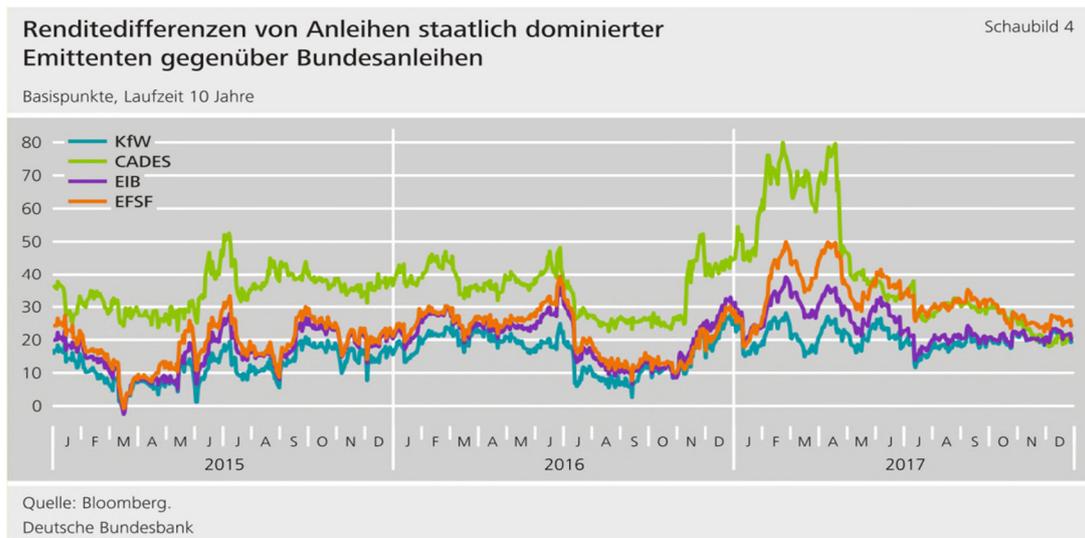
Länderspezifische Entwicklungen wurden in Frankreich und den Niederlanden durch Wahlen ausgelöst. Dabei folgte in beiden Ländern auf einen Renditeanstieg in Folge der Befürchtungen über einen Erfolg europaskeptischer Parteien im Vorfeld der Wahlen ein Renditerückgang als Reaktion auf den Wahlsieg europafreundlicher Parteien. Trotz des Katalonien-Konflikts in Spanien und der in Italien anhaltenden schwierigen politischen Lage, in Verbindung mit andauernden Problemen im italienischen Bankensystem durch hohe Bestände an ausfallgefährdeten Krediten, sind am Jahresende keine Anstiege der Renditedifferenz bei beiden Ländern zu verzeichnen. Hier dürfte die Verlängerung des Ankaufsprogramms des Eurosystems bis September 2018 eine entscheidende Rolle spielen.

Auffallend ist die deutliche Verringerung des Renditeaufschlags von portugiesischen Anleihen, der gegen Jahresende sogar unter dem von Italien lag. Die Erholung der portugiesischen Wirtschaft hält bei einem überraschend starken BIP-Wachstum an, das auf einem ansteigenden privaten Konsum basiert. Auch die fiskalische Lage des Landes verbessert sich weiter und das Budgetdefizit soll für 2017 unter 1,3 % liegen. Die portugiesischen Staatsanleihen profitierten insbesondere im September von der Anhebung ihres Ratings durch die Ratingagentur Standard & Poor's in den Investment Grade Bereich (BBB-), gefolgt von dem gleichen Schritt durch die Ratingagentur Fitch (BBB) im Dezember.



3. Anleihen von staatlich dominierten Emittenten

Bei der Volatilität und Höhe der Renditeaufschläge staatlich dominierter Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen kam es insbesondere im ersten Quartal 2017 zu großen Ausschlägen (Schaubild 4).



Die Anleihen der hier betrachteten Emittenten werden im Rahmen des APP angekauft, was sich grundsätzlich stabilisierend auf die Höhe der Renditedifferenzen gegenüber Bundesanleihen auswirkte. Die massive Nachfrage der

EZB nach Anleihen öffentlicher Emittenten führt dazu, dass die Renditen der entsprechenden Anleihen sinken.

Im ersten Quartal 2017 sticht der große Abstand der Rendite der CADES mit 67 BP über Bundesanleihen im Vergleich mit der Entwicklung bei der KfW mit einer Differenz von 20 BP ins Auge, der u.a. durch die Unsicherheiten und Ängste der Investoren vor einem politischen Rechtsruck im Vorfeld der französischen Präsidentschaftswahl am 7. Mai 2017 ausgelöst wurde. Der Grund für die höhere Renditedifferenz der CADES und des EFSF gegenüber Bundesanleihen ist auch in der jeweiligen Sonderform der Haftung der Garantiegeber zu finden.

Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency und regelmäßig am Primärmarkt aktiv. Sie besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird ihre Bonität aufgrund ihres Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Ursprünglich bis 2014 befristet, besteht die CADES solange, bis sämtliche auf sie transferierte Schulden beglichen sind.

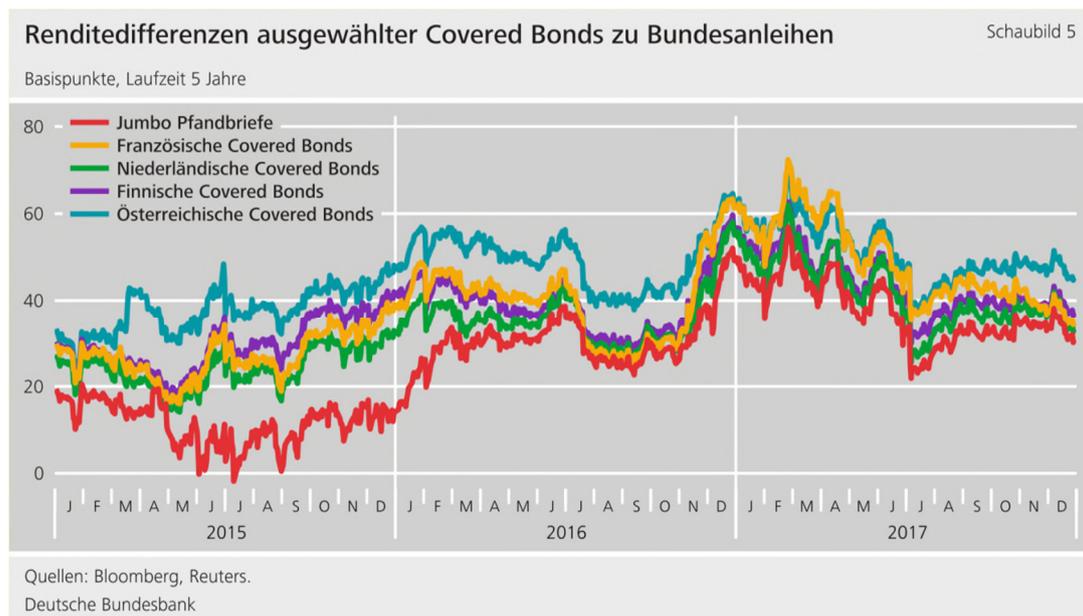
Als supranationale Emittenten im EU-Kontext wird hier neben der EIB die 2013 im ESM aufgegangene EFSF betrachtet. Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen. Das gewichtete Median-Rating der Garantiegeber mit AA/Aa2 spiegelt sich im Rating des EFSF wider. Der Garantierahmen ähnelt dabei einer expliziten Garantie, da hier ein direkter Anspruch eines Investors gegenüber den Garantiegebern besteht.

Die KfW und die EIB werden von führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet. Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Das AAA-Rating der Europäische Investitionsbank (EIB) wird u.a. durch die gesamtschuldnerische Haftung der Anteilseigner bzw. 28 Mitgliedstaaten der EU begründet.

Die Renditedifferenzen der hier betrachteten Emittenten gegenüber Bundesanleihen verringerten sich im Jahresverlauf. Auffallend ist wieder der starke Rückgang der Renditen der CADES-Anleihen im Jahresverlauf, die klar vom Wahlsieg Macrons und der Umsetzung erster Wahlversprechen im Bereich der sozialen Sicherung Frankreichs profitierten.

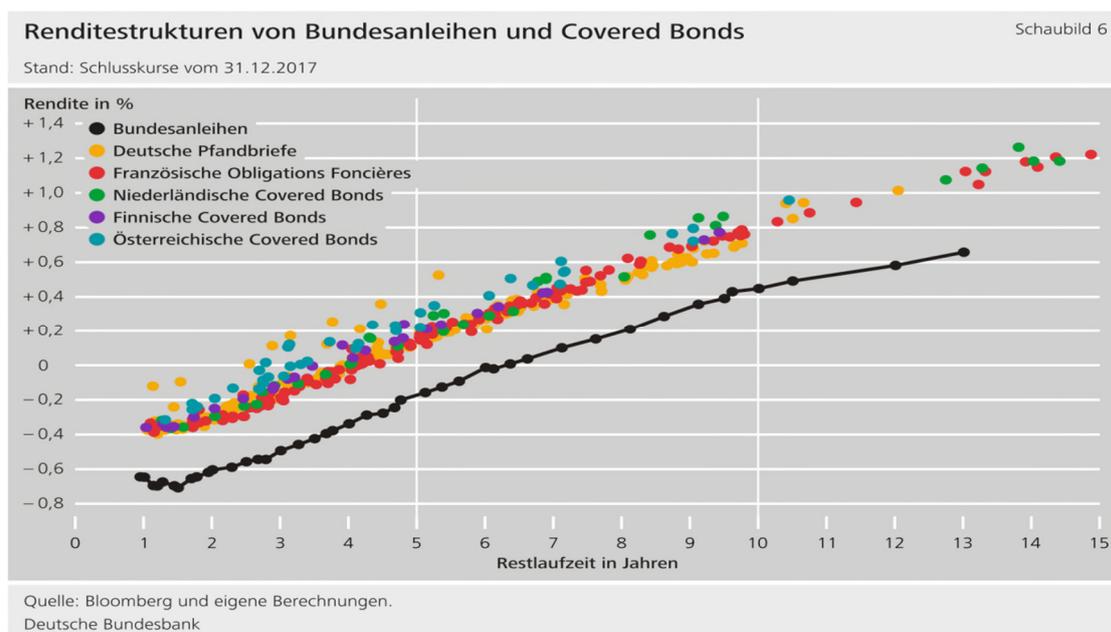
4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Die Renditedifferenzen der Covered Bonds in den Kernmärkten gegenüber Bundesanleihen fielen zu Jahresbeginn (Schaubild 5). Parallel zu den Entwicklungen in den Märkten für Staatsanleihen und Anleihen staatlich dominierter Emittenten kam es im Vorfeld der Wahlen in den Niederlanden und in Frankreich auch bei den Covered Bonds zu Renditeanstiegen aufgrund der Verunsicherung der Investoren, die sich erst durch den Wahlsieg europafreundlicher Parteien im zweiten Quartal auflöste. Die Spreadeinengung erreichte zur Jahresmitte ihren Tiefpunkt, als EZB-Präsident Draghi in einer Rede Spekulationen über ein Ende der Covered-Bond-Käufe durch die EZB auslöste. Erst Ende Oktober beschloss das Eurosystem, ab Januar 2018 die monatliche Ankaufsumme von Anleihen auf 30 Mrd. € zu halbieren und zunächst bis September 2018 fortzusetzen. Die zwischenzeitlich gestiegenen Erwartungen einer Rückkehr zu liquideren Covered-Bond-Märkten wurden damit weiter aufgeschoben.



Die Liquidität an den Sekundärmärkten litt zunehmend unter dem Sog der EZB-Käufe. Die im Juni 2016 gestarteten und im März 2017 letztmals durchgeführten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO II) ermöglichten den Emittenten weiterhin eine im Vergleich zur Emission von Covered Bonds günstigere Refinanzierung und wirkten sich negativ auf das Volumen von Neuemissionen aus.

Gegenüber den hohen Renditedifferenzen im März – hier wiesen deutsche Jumbos einen Renditeaufschlag von 41 BP, niederländische von 45 BP, finnische von 46 BP, österreichische von 54 BP und französische Covered Bonds von 58 BP über Bundesanleihen auf – engten sich zum Jahresende alle Aufschläge der hier betrachteten Emissionsländer bis auf Österreich auf ein Niveau unter 40 BP ein. Im Restlaufzeitbereich bis zu 4 Jahren waren die Renditen der meisten Emissionen negativ oder nahe Null (Schaubild 6).

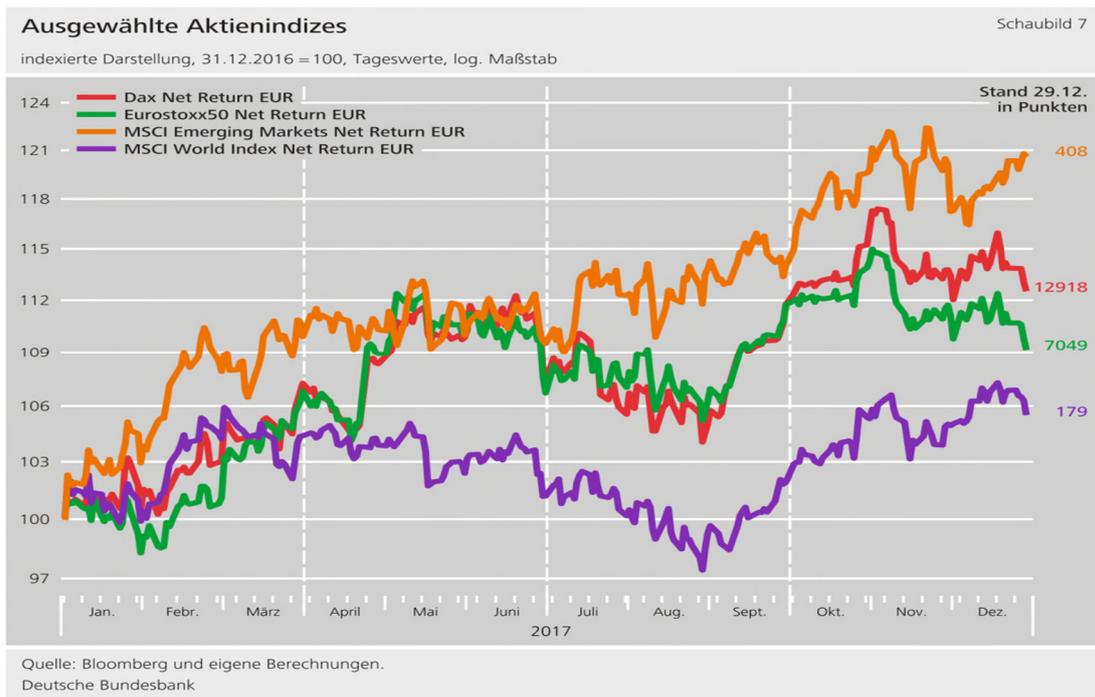


5. Aktienmärkte

Weltweit verzeichneten Aktienindizes im Jahr 2017 neue Rekordstände, getragen von einem robusten globalen Wirtschaftsaufschwung. Zu Jahresbeginn setzte sich die durch die Aussicht auf eine wirtschaftsfreundliche Politik unter US-Präsident Trump ausgelöste Jahresendrally aus 2016 fort. Im Sommer dämpften politische Risiken aus dem Nordkorea-Konflikt und eine nachlassende positive Stimmung nach den Präsidentschaftswahlen in den USA

die Stimmung an den Märkten. Als ab September die Sorgen um den Nordkorea-Konflikt in den Hintergrund rückten und Erwartungen einer geldpolitischen Straffung im Euroraum zurückgingen, stieg die Risikofreude an den Märkten wieder an. Dieser Trend wurde zwischenzeitlich gestützt durch gute Quartalsberichte der Unternehmen. Enttäuschung angesichts von Schwierigkeiten bei der Einigung zur US-Steuerreform lösten im November einen Kursrückgang aus, wobei auch Gewinnmitnahmen eine Rolle gespielt haben dürften. Von der endgültigen Einigung über die US-Steuerreform ging dann zum Jahresende nochmals ein Aufwärtssimpuls aus.

Mit dem Ergebnis des ersten Wahlgangs in Frankreich, aus welchem der europafreundliche Präsidentschaftskandidat Macron als Sieger und Favorit für die Stichwahl hervorging, konnten die europäischen Aktienmärkte Ende April deutliche Gewinne verzeichnen. Kursrückgänge durch eine gestiegene Risikoaversion im Sommer wurden in Europa durch den Ausblick auf eine weniger expansive Geldpolitik des Eurosystems verstärkt. Europäische Bankaktien konnten bereits vom europafreundlichen Wahlausgang in Frankreich stärker profitieren als der Gesamtmarkt und verzeichneten zudem angesichts der Erwartung steigender Zinsniveaus Gewinne. Der spanische Aktienmarkt erlitt im Rahmen des Katalonien-Konflikts moderate Verluste, konnte diese aber bis Jahresende wieder ausgleichen. Einen nachhaltigen Effekt auf die europäischen Aktienmärkte hatte der Konflikt ebenso wenig wie Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung in Deutschland.



Stärkere Kursgewinne waren im Spätsommer und Herbstanfang auch in Japan und den USA zu verzeichnen. In beiden Ländern sorgten eine starke Berichtssaison und nachlassende geopolitische Risiken für steigende Kurse. Zusätzliche Unterstützung erfuhren die Märkte in Japan durch die Wiederwahl von Premierminister Abe und in den USA von der Steuerreform und der Aussicht auf Deregulierungsmaßnahmen.

Die Aktienmärkte in Schwellenländern konnten, unter anderem dank gestiegener Rohstoffpreise, ebenfalls solide Kursgewinne verbuchen. Dabei profitierten die Schwellenländer, trotz der steigenden Leitzinsen in den USA, auch von einer Dollar-Schwäche.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien oder entsprechenden Exchange Traded Funds (ETFs). Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Deutsche Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Die in den Anlagerichtlinien geforderte grundsätzlich monatliche Anlage erfordert das Management liquider Mittel. Dieses soll zum einen monatlich gleichmäßige Anlagetranchen gewährleisten, zum anderen soll dadurch ein Entgelt in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität auf Girokontoguthaben bei der Deutschen Bundesbank vermieden werden. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5. Juni 2014, wobei der Entgeltsatz im Berichtszeitraum durchgehend 0,4 % betrug. Neben den Anlagerichtlinien regeln generelle und Einzelweisungen das Vorgehen beim Liquiditätsmanagement:

- Die Deutsche Bundesbank kann selbstständig kurzfristige Anlagen tätigen, sofern daraus positive Renditen erzielt werden. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im kurzfristigen Laufzeitbereich fanden 2017 derartige Anlagen nicht statt.
- Soweit die Deutsche Bundesbank keine positive Rendite erzielen kann, werden seit 25. März 2015 liquide Mittel im Rahmen des staatlichen Liquiditätsmanagements angelegt.
- Um die Entgelte so gering wie möglich und um die Anzahl der Auslagerungen auf einem überschaubaren Niveau zu halten, wurden ab März monatlich revolving Weisungen zum Kauf von ETF auf USD-Treasuries erteilt: Im Vorgriff auf die Anlageausschusssitzung des folgenden Monats wurde – nach Abschluss der Anlagen des laufenden Monats – jeweils angewiesen, 25 % der voraussichtlichen monatlichen Anlagetranche in diesen Werten anzulegen, sofern der über den Sockelbetrag von 200.000 € hinausgehende anzulegende Betrag 400.000 € überschreitet. Nach dem

Erreichen der Höchstgrenze von 5 % für die Anlage in ETF auf USD Treasuries im November konnte von dieser Option kein Gebrauch mehr gemacht werden.

- Die gleiche Zielsetzung verfolgte die Aufteilung der monatlichen Investitionsbeträge auf mehrere Tranchen, wodurch eine engere zeitliche Korrelation zwischen Mittelzuflüssen aus Kapitaldiensten und Abflüssen aus Anlagen erreicht wurde.

Eine im April fällige Schatzanweisung der Länder wurde in zwei Tranchen im März sowie April verkauft und der Erlös im Rahmen der monatlichen Anlagestranchen wieder angelegt. Im Ergebnis konnte so die Anzahl der Auslagerungen und Rückführungen minimiert werden und gleichzeitig bei diesem Titel noch eine Rendite über der Einstandsrendite erzielt werden.

2. Portfolioanlagen

2.1 Portfoliostruktur

Die im Jahr 2017 gültigen Anlagerichtlinien sahen eine Aktienquote von 35 % vor. Diese wurde im Jahresverlauf wiederholt durch Kurssteigerungen überschritten, zum Jahresende betrug sie 35,9 %. Die Nachbildung der Indizes DAX 30 und EuroStoxx 50 erfolgt durch Einzelaktien, wobei das Gewicht der einzelnen Aktien dem der Gewichtungen in den Indizes entspricht. Die Indizes MDAX und MSCI World werden über ETF nachgebildet. Innerhalb des Aktienteilportfolios ist eine idealtypische Aufteilung auf die einzelnen Indizes mit 33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 % MDAX anzustreben. Da ab September mit dem Überschreiten der 35%-Quote bei den Aktien keine Neuinvestitionen mehr stattfanden, entwickelten sich die indexnachbildenden Aktienteilbestände in Abhängigkeit von der jeweiligen Indexentwicklung auseinander. Zum Jahresende waren 33,11 % der Aktien im DAX, 31,91 % im EuroStoxx 50, 27,44 % im MSCI World und 7,34 % im MDAX investiert.

Innerhalb der Rentenwerte bilden ETF auf USD Treasuries eine eigene Anlageklasse, für die in den Anlagerichtlinien eine Obergrenze von 5 % des Portfoliovermögens vorgesehen ist, wobei eine Überschreitung durch Kursveränderungen und die Reinvestition der Ausschüttungen zulässig ist. Zum 31. Dezember 2017 hatten diese einen Anteil von 4,9 %.

Das Fremdwährungsexposure im Portfolio ergibt sich aus den nicht in Euro notierenden Werten im ETF auf den MSCI World sowie den ETF auf USD Treasuries. Durch die Anhebung der Höchstgrenzen für Aktien (von 30 % auf 35 %) und ETF auf USD Treasuries (von 3,5 % auf 5 % des Portfoliomarktwertes) stieg das Fremdwährungsexposure von 10,7 % auf 13,6 % des Portfoliomarktwertes. Da US-Werte im MSCI-World eine dominierende Stellung einnehmen, ergibt sich ein mit USD-Währungsrisikobehafteter Anteil am Portfoliomarktwert von 10,8 % Ende 2017 nach 8,1 % Ende 2016.

2.2 Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen. Zur regionalen Eingrenzung dient die Vorgabe, dass der Sitz eines Emittenten in einem EU- oder in einem im MSCI World enthaltenen Staat sein muss. Für Covered Bonds gilt die zusätzliche Vorgabe, dass sie gemäß einer nationalen Gesetzgebung begeben und in der Eligible Assets Database der EZB gelistet sein müssen. Unterhalb der für einen Kauf geltenden Mindestratinganforderungen ist eine Beobachtungszone bis „A-“ bzw. „A3“ definiert. Über Anleihen, die sich in der Beobachtungszone befinden, wird im Anlageausschuss gesondert über ein Halten oder einen Verkauf beraten. Im Falle einer noch weitergehenden Herabstufung ist die Anleihe zwingend zu verkaufen, sofern keine gegengerichtete Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt.

Bis zu 5 % des Portfoliovermögens können in ETF auf USD Treasuries angelegt sein. Überschreitungen durch Kursveränderungen und die Wiederanlage der Ausschüttungen sind dabei zulässig. Das monatliche Anlagevolumen ist auf 50 % des Anlagebetrages in Schuldverschreibungen und ETF auf Rentenwerte begrenzt.

Da die Grenze von 5 % erst zum 1. Januar 2017 von ursprünglich 3,5 % erhöht wurde und damit nicht ausgeschöpft war, bildeten bei den Renteninvestitionen auch 2017 ETF auf USD Treasuries mit einem Investitionsvolumen von 80 Mio. € inklusive wiederangelegter Ertragsausschüttungen von 2,2 Mio. € aus diesem Wert den Anlageschwerpunkt. Der Auftrag zum Kauf wurde entweder im Rahmen der Anlageentscheidung des Anlageausschusses oder durch explizite Weisung erteilt. Die Höchstgrenze von 50 % des monatlichen Rentenkaufvolumens zur Anlage in diesen Titeln wurde bis einschließlich Oktober voll ausgenutzt; mit dem Erreichen der Grenze von 5 % des Portfoliovermögens in diesen Werten wurden im November und Dezember nur geringere Teile in ETF auf USD Treasuries investiert. Die Fremdwährungskomponente im Rentenportfolio stieg von 4,1 % auf 7,7 % und bestand ausschließlich in USD.

ETF auf USD-Treasuries weisen keine Endfälligkeit wie Anleihen auf, deshalb erfolgt keine Einbeziehung dieser Titel in die Berechnungen zu Duration, Markt- und Einstandsrenditen und Fälligkeitsstruktur.

Der übrige für Rentenwerte vorgesehene Betrag wurde in eurodenominierten Werten angelegt. Dem Anspruch angemessener Streuung und Mischung wurde durch eine deutliche Erweiterung des Emittentenkreises im Portfolio Rechnung getragen. Nominal rund 15,4 Mio. € wurden dabei in Anleihen der norwegischen Kommunalbanken AS investiert, die Finanzierungsdienste für lokale Einrichtungen anbietet, knapp 16 Mio. € wurden in Anleihen des staatlichen, dänischen Finanzierers KommuneKredit angelegt. Eine Investition von 1 Mio. € in die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die vor allem den sozialen Wohnungsbau fördert, schloss 2017 den Reigen der neuen Agencies im Portfolio ab. 2 Mio. € flossen in eine Anleihe der Freien und Hansestadt Hamburg, die damit erstmals im Sondervermögen vertreten ist. Weitere neue Emittenten kamen 2017 schwerpunktmäßig aus dem Lager der skandinavischen Hypothekenbanken: Mit 34,4 Mio. € investierten Mitteln in einen Covered Bond mit Hard-Bullet-Fälligkeitsstruktur war Nordea nicht nur neuer Emittent im Vermögen, sondern gleichzeitig der am stärksten vertretene Emittent 2017. Als weiterer skandinavischer Emittent wurde die Skandinaviska Enskilda Banken (SEB) mit einem Investitionsvolumen von 5 Mio. € aufge-

nommen. Investitionen in Pfandbriefe der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (rund 9 Mio. €), der WL-Bank und der Landesbank Berlin (je 1 Mio. €) rundeten das Emittentenbild ab. Die restlichen rund 14 Mio. € wurden in Anleihen investiert, deren Emittenten schon seit längerem Teil des Rentenportfolios sind, darunter Staatsanleihen Frankreichs, Anleihen der NRW-Bank, des EFSF und der Norddeutschen Landesbank sowie Pfandbriefe der Deutschen Pfandbriefbank.

Eine kurzzeitige Verflachung der Zinsstrukturkurve im April und Mai führte zur Investition in Titel mit siebenjähriger Laufzeit. In allen anderen monatlichen Anlagerunden wurden Papiere mit rund zehn Jahren Restlaufzeit erworben.

Den Investitionen in den Rentenbereich standen Tilgungen in Höhe von 21,6 Mio. € sowie Verkäufe kurz vor Fälligkeit in Höhe von rund 29,4 Mio. € gegenüber.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2017 errechnet sich mit 0,75 %. Die kumulierte Einstandsrendite aller Transaktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds reduzierte sich dementsprechend von 3,29 % auf 3,19 %.

Die mit gesonderter Weisung aufgegebenen Durationsvorgabe (modified duration) von 4,7 bis 5,7 für die Rentenwerte im Depot wurde mit Weisung vom 9. März 2017 auf 4,0 bis 5,0 abgesenkt. Die Vorgaben wurden im gesamten Jahr eingehalten.

Die durch den starken Renditerückgang der letzten Jahre aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert. Die Performancezahlen des Sondervermögens der letzten Jahre – soweit aus den Rentenwerten resultierend – müssen daher im Kontext der Portfoliorendite der Rentenwerte im Bestand in Höhe von 0,22 % und der Duration von 4,3 als Kalkulationsbasis zum Ultimo 2017 gesehen werden.

Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen und ETF auf USD Treasuries erworben.

2.3 Aktienteilportfolio

Die seit 1. Januar 2017 gültigen Anlagerichtlinien sehen eine Aktienzielquote von 35 % vor, die durch die hälftige Anlage des monatlichen Anlagebetrages anzustreben ist. Die Indizes DAX und EuroStoxx 50 werden beim Bayerischen Pensionsfonds durch den Kauf der Einzelaktien nachgebildet, während bei den Indizes MDAX und MSCI World die Indexabbildung durch ETF-Käufe erfolgt. Die jährliche Überprüfung der Performance der ETF im Bestand mit vergleichbaren ETF anderer Anbieter ergab eine Outperformance des MDAX-ETF der Deka gegenüber dem im Bestand befindlichen iShares-Produkt. Im März wurden deshalb die iShares MDAX-ETF verkauft und durch Deka MDAX-ETF ersetzt.

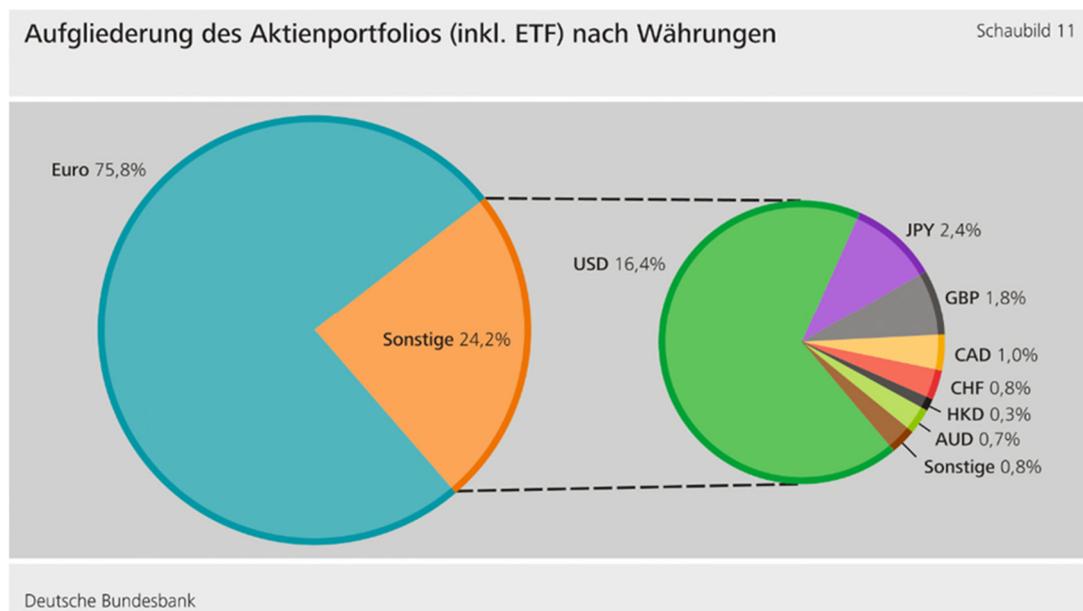
Ausgehend von einer Aktienquote von 33,5 % zum Jahresanfang erfolgten bis einschließlich April Investitionen in Aktien, wobei innerhalb des Aktienteildepots die Zielquoten 33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 % MDAX angestrebt wurden. Die zwischenzeitlichen Aktienkurshöchststände führten im Mai zu einer Aktienquote von über 35 %, was eine Neuanlage in Dividentiteln ausschloss. Die anschließende Konsolidierungsphase an den Aktienmärkten ließ im Juni und Juli eine jeweils teilweise, im August eine vollständige Neuinvestition des hälftigen monatlichen Anlagebetrages in Aktien zu. Ab September waren durch die Aktienkursentwicklung und die damit einhergehende Überschreitung der Aktienzielquote Neuanlagen in Aktien nicht mehr angezeigt; es erfolgte lediglich die Anpassung der über Einzelaktien nachgebildeten Indizes DAX und EuroStoxx 50 an die neue Indexzusammensetzung nach dem Verkettungstermin im September. Zum Jahresende betrug die Aktienquote 35,9 % des Portfoliomarktwertes.

Für die kleineren Sondervermögen wurden zur vorgegebenen Nachbildung der Aktienindizes ausschließlich ETF auf die jeweiligen Indizes erworben.

Mit der Abweichung von den Zielgrößen durch die unterschiedliche Entwicklung der nachgebildeten Indizes zum Jahresende ergab sich auch eine Verschiebung bei der regionalen Verteilung des Aktienportfolios: Der Marktwertanteil nordamerikanischer Werte vergrößerte sich von 16,8 % auf 17 %. Der Anteil der Titel aus dem asiatischen, pazifischen und restlichen, nicht-west-

europäischen Raum stieg von 3,5 % auf 3,7 %. Den Anlageschwerpunkt innerhalb des Aktienportfolios bildeten somit nach wie vor Aktien aus Westeuropa mit einem Anteil von 79,3 %.

59 % des Marktwertes im MSCI World notierten am Ende des Berichtszeitraums in US-Dollar, wodurch sich ein US-Dollar-Währungsanteil von 16,4 % an den Aktienanlagen im Bayerischen Pensionsfonds errechnet. Weitere nennenswerte Währungspositionen besetzen der japanische Yen mit 2,4 % und das britische Pfund mit 1,8 % Anteil am Aktienportfolio. Für den Euroraum verbleibt ein Anteil von 75,8 % nach 76,2 % im Vorjahr.



Bei der Betrachtung der im Aktienportfolio vertretenen Wirtschaftssektoren fällt nach wie vor der Sektor der Finanzdienstleister mit 21 % am stärksten ins Gewicht, gefolgt von den Konsumgüterwerten mit 17,3 %. Zusammen mit den Industriewerten stellen diese Sektoren mehr als 50 % der Marktkapitalisierung des Aktienportfolios.

Aus den Aktienengagements wurden Dividenden in Höhe von 15.837.153 € vereinnahmt. Dividendeneinnahmen der Sondervermögen unterliegen grundsätzlich der Ertragsbesteuerung.

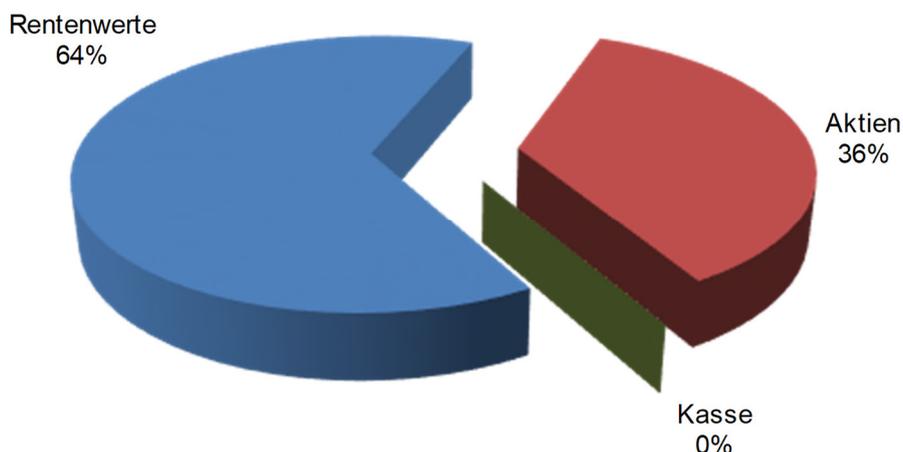
2.4 Sonstiges

Der Bayerische Pensionsfonds hat am 16. September 2016 Klage gegen die Volkswagen AG beim Landgericht Braunschweig wegen eines Kursdifferenzschadens von bis zu rund 700.000 Euro wegen möglicher Verletzung von Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Abgasmanipulation eingereicht, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Das Landgericht Braunschweig hat die Klage im Hinblick auf das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig mit Beschluss vom 28. November 2016 ausgesetzt. Als Must-erkläger wurde die Deko Investment GmbH bestimmt. Die mündliche Verhandlung wird Anfang September 2018 beginnen. Die Prozessvertretung des Bayerischen Pensionsfonds wird den Verlauf des Musterverfahrens interessenswährend beobachten.

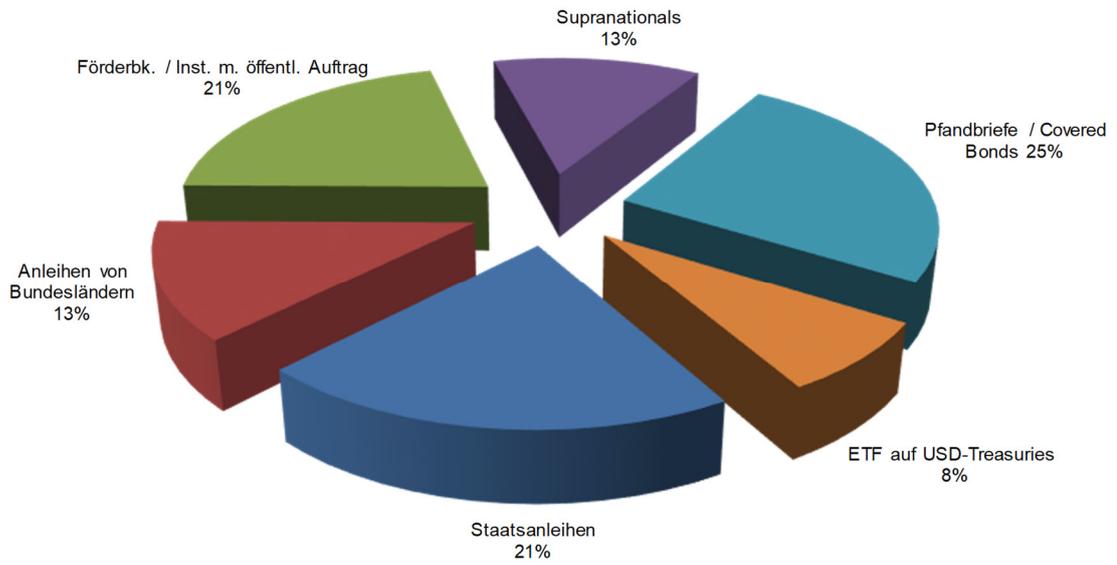
3. Vermögensbestand

Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2017 auf 2.770.423.730 €.

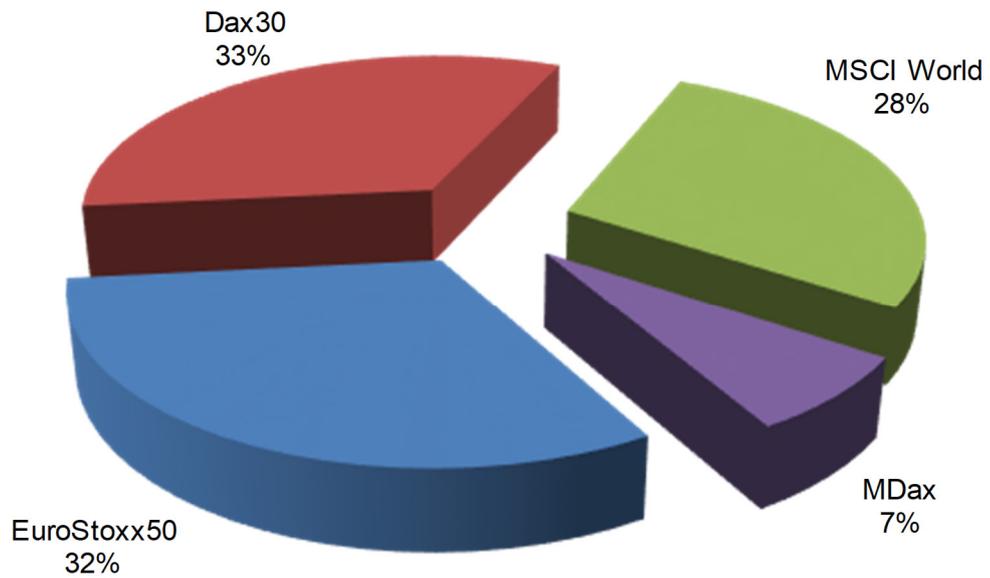
Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2017 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2017 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen¹ ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2017	224.735,54 €
(+) Wertpapierverkäufe	105.442.274,10 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren)	22.213.555,00 €
(+) Kuponzahlungen	45.707.868,49 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	15.875.388,35 €
(+) Zuführungen	122.549.573,62 €
(+) Kontoverzinsung ²	-97.398,09 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	311.691.261,47 €
(-) Wertpapierkäufe	311.522.248,35 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	311.522.248,35 €
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2017	393.748,66 €

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erreichte im Berichtsjahr geldgewichtet eine Rendite von 3,04 % (Vorjahr: 4,29 %). Seit Auflage belief sich die annualisierte Rendite des aggregierten Fonds auf geldgewichtet 5,28 % (nach 5,55 % Ende 2016).

¹ Nach Buchungstagprinzip.

² Entgelt auf Girokontoguthaben.

Infolge steigender Marktrenditen und damit einhergehender Kursverluste rentierten die Rententeilportfolios negativ. Insbesondere das Portfolio mit Anleihen von Bund und Ländern verlor geldgewichtet 0,34 %. Für die übrigen Schuldverschreibungen stand eine geldgewichtete Rendite von -0,12 % zu Buche.

Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Rentenportfolio zum Jahresende 2017 einen Wert von 0,2 % aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre. Zwar weisen alle festverzinslichen Wertpapiere im Bestand einen im Durchschnitt deutlich höheren positiven Kupon auf, stärker schlägt aber der Effekt zu Buche, dass die Agios der einzelnen Papiere, welche aufgrund der gegenwärtig teilweise sehr hohen Marktkurse im Durchschnitt 11 % betragen, bis zum Fälligkeitstermin und der Rückzahlung zum Nennwert abschmelzen werden.

Das Teilportfolio mit Aktien und börsengehandelten Investmentfonds erzielte insgesamt eine geldgewichtete Rendite von 8,20 %, obwohl die ETF auf USD-Treasuries darunter litten, dass der Euro im Jahr 2017 im Vergleich zum US-Dollar stark aufwertete. Die genannten Renten-ETF haben jedoch höchstens einen Anteil von 5 % am Gesamtportfolio, weshalb die Investments in Aktien und Aktienindexfonds dennoch klar outperformten.

Das Teilportfolio mit EuroStoxx 50-Einzelwerten bzw. ETF auf diesen Index erreichte im Berichtsjahr eine zeitgewichtete Rendite von 9,64 %, während DAX-Aktien und ETF ein Ergebnis in Höhe von 12,15 % lieferten (Index-Renditewerte: 9,15 % bzw. 12,51 %). Die Indizes MDAX und MSCI World werden im Portfolio ausschließlich über ETF abgebildet. Diese Teilportfolios erwirtschafteten per 31. Dezember 2017 zeitgewichtete Renditen in Höhe von 17,56 % (MDAX) und 7,67 % (MSCI World). Für die entsprechenden Indizes standen Renditen von 18,08 % bzw. 7,51 % zu Buche. Die hier genannte Rendite des weltweiten Aktienindex MSCI World ist auf Euro-Basis berechnet, d. h. dass neben der Wertentwicklung der Aktien in lokaler Währung auch die Wechselkursbewegungen dieser Währungen zum Euro Berücksichtigung finden. Im Berichtsjahr minderten diese Wechselkurseffekte per Saldo den

Kursanstieg der Aktien (Rendite des MSCI World Index in lokaler Wahrung fur 2017: 18,48 %).

Renditeabweichungen bei der Nachbildung von Indizes mittels Einzelaktien oder ETF konnen verschiedene Ursachen haben. So werden fur die Performanceberechnung beim EuroStoxx 50-Index vom Indexanbieter bei Dividendenzahlungen grundsatzlich pauschalisierte Quellensteuersatze unterstellt, wohingegen bei den Berechnungen beim DAX 30- bzw. MDAX-Index eine steuerfreie Ausschuttung zugrunde liegt. Dies fuhrt dazu, dass das entsprechende Teilportfolio im Vergleich zum EuroStoxx 50-Index regelmaig ein besseres, und gegenuber den Indizes DAX und MDAX ein schlechteres Ergebnis liefert, da Dividendenzahlungen beim Sondervermogen einem reduzierten Steuersatz unterliegen. Zudem kann ein von der Indexanpassung unterschiedlicher Zeitpunkt der Portfolioanpassung an den geanderten Index, die Behandlung von Kapitalmanahmen und die Managementgebuhr bei ETF zu Renditeabweichungen fuhren.

Munchen, 17. Mai 2018

gez. Harald Hubner

Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2017

(01.01.2017 bis 31.12.2017)

Anlage 1

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	13.707.141	100.601	32.869	89.251	30.568	9.516	18.706	503	1.787	13.990.943
Kursgew.-verluste	45.149.813	203.064	62.021	168.137	62.616	19.629	37.606	780	4.202	45.707.868
Zinserträge (Kupons)	20.100.097	73.491	22.855	62.175	22.424	7.012	13.813	323	1.515	20.303.706
Dividenden u. so. Erträge	-6.286	-162	-51	-153	69	-20	-61	-6	-7	-6.677
Kontozinsen BBK	-526.848	-6.301	-1.868	-5.020	-2.270	-616	-1.516	-16	32	-544.422
sonst. Zinsansprüche ²⁾	-142.319	-482	-173	-416	-165	-29	-72	-4	-10	-143.670
Aufwendungen	78.281.598	370.211	115.654	313.973	113.242	35.494	68.477	1.580	7.519	79.307.747
Wertzuwachs										

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2017)

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	352.314.047	1.730.126	541.366	1.470.412	542.770	164.437	332.404	7.925	31.765	357.135.252
Kursgew.-verluste	463.362.165	1.884.799	612.278	1.633.771	599.033	182.697	355.447	7.292	25.531	468.663.014
Zinserträge (Kupons)	121.379.215	326.365	102.725	278.034	101.622	31.306	64.190	1.287	5.665	122.290.409
Dividenden u. so. Erträge	4.243.124	13.908	5.587	15.197	5.877	1.601	3.653	165	233	4.289.344
Kontozinsen	9.436.441	-647	8.249	23.020	8.206	6.190	15.204	273	1.277	9.498.214
sonst. Zinsansprüche ²⁾	-651.781	-1.762	-563	-1.499	-545	-126	-194	-29	-41	-656.540
Aufwendungen	950.083.211	3.952.788	1.269.643	3.418.935	1.256.964	386.105	770.707	16.913	64.428	961.219.693
Wertzuwachs										

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

²⁾ Periodengerecht abgrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2017

(01.01.2017 bis 31.12.2017)

Anlage 2

Beträge in Euro											
	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert	
Depot-Stammnr.											
Erste Einzahlung	2.536.154.595	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.566.408	
Anfangskapital ²⁾	120.353.653	769.168	257.987	713.078	214.850	73.660	146.261	4.055	16.862	122.549.574	
Zuführungen	78.281.598	370.211	115.654	313.973	113.242	35.494	68.477	1.580	7.519	79.307.747	
Wertentwicklung	2.734.789.847	12.838.059	3.993.431	10.862.371	3.920.717	1.228.151	2.465.525	57.102	268.527	2.770.423.730	
Endkapital	198.635.252	1.139.381	373.639	1.027.052	328.092	109.153	214.737	5.634	24.382	201.857.323	
Änderung im Vermögen											
Wertentw. in %³⁾	3,04	3,00	3,01	3,00	3,00	3,00	2,89	2,87	2,91	3,04	

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2017)

Beträge in Euro											
	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert	
Depot-Stammnr.											
Erste Einzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anfangskapital	1.784.706.635	8.885.269	2.723.789	7.443.436	2.663.753	842.046	1.694.818	40.189	204.099	1.809.204.034	
Zuführungen	950.083.211	3.952.788	1.269.643	3.418.935	1.256.964	386.105	770.707	16.913	64.428	961.219.693	
Wertentwicklung	2.734.789.847	12.838.059	3.993.431	10.862.371	3.920.717	1.228.151	2.465.525	57.102	268.527	2.770.423.730	
Endkapital											
Rendite in %²⁾	5,28	5,23	5,18	5,22	5,22	5,18	5,08	5,19	5,11	5,27	

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

²⁾ Aufgrund einer Bewertungsänderung in 2017, die valutarisch in das Jahr 2016 fiel, wurde das Endkapital zum 31.12.2016 (=Anfangskapital 2017) um 18.436 EUR berichtigt.

³⁾ Geldgewichtete Renditen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Struktur nach Anlagemedien

Stand 31.12.2017

Anlage 3

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.	362.836.856	1.997.088	635.195	1.679.570	633.282	235.181	378.277	19.801	60.394	368.475.643
Staatsanleihen	224.399.299	1.020.647	295.103	839.978	312.679	78.964	206.910	0	19.860	227.173.441
Anleihen von Bundesländern	365.977.011	1.189.142	367.514	997.020	352.745	85.662	194.177	3.685	20.585	369.187.541
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	223.063.694	1.230.052	409.126	1.014.592	402.886	115.650	223.525	2.369	18.512	226.480.406
Supranationals	441.170.658	2.052.886	623.596	1.807.015	584.237	202.516	454.196	6.118	37.117	446.938.339
Pfandbriefe/Covered Bonds	134.391.968	630.971	196.165	533.861	192.274	60.147	120.779	2.432	12.483	136.141.081
ETF auf USD Treasuries	2.271.060	8.695	2.544	6.845	2.636	323	601	47		2.292.750
Zinsforderungen aus Rentenwerten ¹⁾	1.754.110.546	8.129.481	2.529.243	6.878.881	2.480.739	778.443	1.578.466	34.451	168.951	1.776.689.201
Summe Rentenwerte	980.130.465	4.704.382	1.462.712	3.979.874	1.436.575	448.368	884.825	20.562	97.891	993.165.654
Aktien/ETF	175.125	4.704.382	1.462.712	3.979.874	1.436.575	448.368	884.825	20.562	97.891	175.125
Dividendenforderungen ¹⁾	373.712	4.195	1.475	3.615	3.403	1.340	2.234	2.090	1.684	393.750
Summe Aktien	2.734.789.847	12.838.059	3.993.431	10.862.371	3.920.717	1.228.151	2.465.525	57.102	268.527	2.770.423.730
Kasse										
Gesamt										

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.	13,27%	15,56%	15,91%	15,46%	16,15%	19,15%	15,34%	34,68%	22,49%	13,30%
Staatsanleihen	8,21%	7,95%	7,39%	7,73%	7,98%	6,43%	8,39%	0,00%	7,40%	8,20%
Anleihen von Bundesländern	13,38%	9,26%	9,20%	9,18%	9,00%	6,97%	7,88%	6,45%	7,67%	13,33%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	8,16%	9,58%	10,24%	9,34%	10,28%	9,42%	9,07%	4,15%	6,89%	8,17%
Supranationals	16,13%	15,99%	15,62%	16,64%	14,90%	16,49%	18,42%	10,71%	13,82%	16,13%
Pfandbriefe/Covered Bonds	4,91%	4,91%	4,91%	4,91%	4,90%	4,90%	4,90%	4,26%	4,65%	4,91%
ETF auf USD Treasuries	0,08%	0,07%	0,06%	0,06%	0,07%	0,03%	0,02%	0,08%	0,00%	0,08%
Zinsforderungen aus Rentenwerten ¹⁾	64,14%	63,32%	63,34%	63,33%	63,27%	63,38%	64,02%	60,33%	62,92%	64,13%
Summe Rentenwerte	35,84%	36,64%	36,63%	36,64%	36,64%	36,51%	35,89%	36,01%	36,45%	35,85%
Aktien/ETF	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%
Dividendenforderungen ¹⁾	35,85%	36,64%	36,63%	36,64%	36,64%	36,51%	35,89%	36,01%	36,45%	35,86%
Summe Aktien	0,01%	0,03%	0,04%	0,03%	0,09%	0,11%	0,09%	3,66%	0,63%	0,01%
Kasse	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Gesamt										

¹⁾ Ex-Tag vor und Zehntag nach dem Berichtsstichtag 31. Dezember 2017
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 4

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2017
(01.01.2017 bis 31.12.2017)

Depot-Stammnr.	Beträge in Euro										
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds insgesamt	
Kontostand 01.01.2017¹⁾	207.284,75	4.486,73	1.885,07	3.588,48	1.967,39	2.043,55	1.314,83	1.038,87	1.125,87	224.735,54	
Verkauf Wertpapiere	104.582.151,84	312.139,49	96.955,52	264.070,82	95.319,14	29.659,39	54.409,64	1.227,29	6.340,97	105.442.274,10	
Tilgung (Fälligkeiten)	21.623.000,00	209.285,00	64.900,00	179.000,00	66.740,00	20.780,00	48.830,00	1.020,00		22.213.555,00	
Kupons	45.149.812,74	203.064,05	62.021,26	168.137,49	62.616,05	19.629,34	37.605,58	779,58	4.202,40	45.707.868,49	
Nettodiv. u. so. Zahlungen	15.633.544,23	73.491,43	22.855,14	62.175,12	22.423,88	7.012,48	13.812,58	322,81	1.515,34	15.837.153,01	
Quellensteuererstattung	38.235,34									38.235,34	
Zuführungen	120.353.652,80	769.168,18	257.986,73	713.077,90	214.850,33	73.660,00	146.261,05	4.054,78	16.861,85	122.549.573,62	
Rückführungen ²⁾	128.170.000,00									128.170.000,00	
Mittelzuflüsse	435.550.396,95	1.567.148,15	504.718,65	1.386.461,33	461.949,40	150.741,21	300.918,85	7.404,46	28.920,56	439.958.659,56	
Kauf Wertpapiere ⁴⁾	306.993.176,59	1.566.829,89	504.938,93	1.385.902,60	460.309,31	151.425,63	299.894,29	6.346,86	28.355,71	311.397.179,81	
Gebühren ⁵⁾	123.923,66	447,76	138,09	378,58	135,85		44,60			125.068,54	
Entgelte auf Girokonto ⁶⁾	96.869,57	162,00	51,28	153,31	68,80	19,53	60,91	6,07	6,62	97.398,09	
Abführungen ²⁾	128.170.000,00									128.170.000,00	
Mittelabflüsse	435.383.969,82	1.567.439,65	505.128,30	1.386.434,49	460.513,96	151.445,16	299.999,80	6.352,93	28.362,33	439.789.646,44	
Kontostand 31.12.2017¹⁾	373.711,88	4.195,23	1.475,42	3.615,32	3.402,83	1.339,60	2.233,88	2.090,40	1.684,10	393.748,66	

1) Nach Buchungstag-Pflicht

2) Abführungen und Rückführungen zur Abwicklung von Anlagen außerhalb des Portfoliomanagements

3) Zinserträge aus Anlagen außerhalb der Bundesbank

4) inkl. Transaktionsgebühren und -steuern

5) Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrgebühren

6) Inklusive Gebühren bei Auslagerungen

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
